

GLV-INFO

Zeitung des Grenzgänger Landesverbandes OÖ

Jahrgang 49 • Ausgabe 1/2021

**Brief an Bundes-
kanzler Kurz**

Steuerinfos

Folgen Sie uns auf FACEBOOK

**AOK bleibt in
Burghausen**

Verlagspostamt: 5280 BRAUNAU - P.b.b. - GZ02Z033809M



SEITE DES OBMANNES



Liebe Gränzgänger*innen
und Leser*innen unserer GLV -Info,

Seit ich mich zuletzt an dieser Stelle meldete ist -und man glaubt es kaum - schon wieder ein Jahr durchs Land gezogen. Damals dachte ich - und ich war sicher nicht der Einzige - dass man Corona mit Disziplin und Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Anordnungen in den Griff bekommt! Ein Impfstoff war damals noch nicht in Aussicht!

Leider hat sich mein Wunschdenken nicht erfüllt! Trotz globaler Bemühungen der Regierungen die Ausbreitung der gefährlichen Krankheit zum Erliegen zu bringen, entwickelte sich in kürzester Zeit eine Pandemie die uns zurzeit gewaltige Probleme in gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belangen bereitet.

Nun hat die Wissenschaft innerhalb kürzester Zeit Impfstoffe entwickelt - die durch die WHO genehmigt wurden - und uns in Zukunft wieder ein normales Leben ermöglichen werden.

Für uns Gränzgänger werden dann die so vielen unangenehmen und lästigen Nebenerscheinungen wie die Vorlage von negativen Testergebnissen, um den Arbeitsplatz erreichen zu können, steuerliche Probleme bei Arbeit im Home Office etc., Geschichte sein!

Erfreuliche Nachrichten gab es zu Jahresbeginn, indem die Deutsche Bundesregierung mit 01.01.2021 eine Verdoppelung der Behinderten und Pflege Pauschbeiträge beschlossen hat:

Beispiel:	2020	2021
35 – 40 % Behinderung:	430,-	860,-
45 – 50 %	570,-	1.140,-
55 – 60 %	720,-	1.440,-
65 – 70%	890,-	1-780,-
95 – 100 %	1.420,-	2.840,-

Wir werden versuchen, dass die im April 2020 geschlossene Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Besteuerung von Grenzpendlern und Gränzgängern in Home Office nicht nur während der Pandemie als vorübergehende Regelung aus der 45 Tageregelung genommen wird sondern darüberhinaus Bestand erfährt.

Home Office wird nach der Pandemie in Zukunft einen anderen Stellenwert einnehmen! Eine steuerliche Neubetrachtung der 45 Tageregelung seitens des Finanzministeriums wäre angebracht!

In diesem Zusammenhang haben wir einen Brief an die Finanzminister aus Österreich und Deutschland verfasst, mit der Bitte Home Office zur Gänze aus der "45 Tage Regelung" zu nehmen, um eine eine rasche und klare Regelung in der Konsultationsvereinbarung zu vereinbaren.

IMPRESSUM:

Grenzgänger Landesverband OÖ, Laabstraße 6-8, 5280 Braunau am Inn

Tel.: ++43/7722/84128, E-Mail: info@grenzgaengerverband.at

ZVR-Nr.: 436547620, F.d.l.v. DI Josef Auer, Fotos: alle GLV

www.grenzgaengerverband.at

Bürozeiten: Dienstag & Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr



BRIEF AN BUNDESKANZLER KURZ



In einen offenen Brief im März 2021 wandte sich der GBVÖ an Bundeskanzler Kurz mit den Forderungen:

- Verzicht auf das unnötige Einreiseformular
- Verzicht auf den Antigen-PCR-Test für Grenzgänger
- COVID-Genesene von Testungen ausnehmen - wie bei Besuchern in Altenheimen

Die Antwort auf den Brief war die Änderung der COVID-19-Einreiseverordnung und damit eine spürbare Erleichterung für den Grenzgänger!

Die Einreiseverordnung wurde dahingehend geändert, dass die Wortfolge "bei Vorlage eines neuen ärztlichen Zeugnisses oder Testergebnisses" durch die Wortfolge "alle 28 Tage" ersetzt wurde und ab 1. April 2021 in Kraft trat.

Somit ist das Einreiseformular nicht mehr wöchentlich, sondern nur mehr alle 28 Tage notwendig!

Ein Erfolg auf den wir stolz sein können!

Verehrte GrenzgängerInnen wie sie sehen, der Grenzgängerverband nimmt sich immer wieder anstehender Themen und Probleme an und versucht die für sie die bestmöglichen Lösungen zu erreichen.



Über unsere Homepage www.grenzgaengerverband.at sind sie immer tagesaktuell informiert und um noch mehr betroffene Grenzgänger in kürzerer Zeit zu erreichen sind wir nun auch auf Facebook vertreten - bitte folgen Sie uns - Sie finden uns unter: **GLV Grenzgänger Landesverband OÖ**

Sobald wir neue Informationen von der Regierung erhalten, geben wir sie über Facebook an Sie weiter!



Wie in der letzten Ausgabe von Josef Auer angekündigt soll heuer zum 50jährigen Bestand des GLV ein großes Jubiläumsfest im VAZ Braunau stattfinden! Leider konnte der ursprüngliche Termin 18. Juni 2021 aufgrund des Pandemiegeschehens nicht eingehalten werden! Das Jubiläumsfest mit gleichzeitiger Jahreshauptversammlung haben wir nun auf den 01. Oktober 2021 verschoben!

Wir hoffen sehr, dass Corona unsere Planung zulässt und wir uns im Herbst zu einer würdigen Jubiläumsfeier treffen können. Genauere Informationen zu dieser Veranstaltung erhalten sie rechtzeitig mit persönlicher Einladung!

In der Hoffnung, dass sie unsere GLV-Info bei bester Gesundheit erreicht und mit dem Wunsch auf eine baldige Beendigung der Coronakrise mit Rückkehr zu einem normalen Leben verbleibe ich

Ihr Obmannstellvertreter
Ernst Bigl



STEUERINFOS - FAMILIENBONUS

Steuerinfo für das Jahr 2020, sowie Ausblick 2021

DANKE an Herbert Fechtig vom Vorarlberger Grenzgängerverband für diese Steuerinformationen!

Absetzbeträge für 2020 Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag:

bei einem Kind € 494,00 p.a.

bei zwei Kindern € 669,00 p.a.

ab drei Kindern € 220,00 p.a. zusätzlich zum Betrag von € 669,00 pro Kind.

Achtung: Zuverdienstgrenze für Einkünfte des (Ehe-) Partners € 6.000, – pro Jahr.

Ab 2019 Indexierung für Kinder in der EU, den EWR und der Schweiz (Indexierung wird alle 2 Jahre angepasst).

Familienbonus Plus:

€ 125 monatlich (€ 1500,- jährlich) für Kinder bis 18 Jahre

€ 41,68 monatlich (€ 500,16 jährlich) für Kinder über 18 Jahre. Valorisierung für Kinder im Ausland.

Bei (Ehe)Partnern und Unterhaltsverpflichtenden Wahlrecht, ob die o.a. Beträge von beiden jeweils zur Hälfte beantragt werden oder einer den vollen Familienbonus Plus beantragt. Anspruch auf Familienbeihilfe muss bestehen. Berücksichtigung durch Arbeitgeber in AT (bei Partner) Antrag E30 Formular

Verkehrsabsetzbetrag: € 400,00

Ab der Veranlagung 2020 erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag um 400 Euro (Zuschlag), wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 15.500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Zuschlag vermindert sich zwischen Einkommen von 15.500 Euro und 21.500 Euro gleichmäßig einschleifend auf null (Berücksichtigung nur im Rahmen der Veranlagung). Bei Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich auch die maximale SV-Rückerstattung um bis zu 400 Euro

Pensionistenabsetzbetrag: € 600,00

Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Bei Pensionsbezügen bis 17.000 Euro jährlich beträgt er 600 Euro (bis 2019: 400 Euro). Für Pensionseinkünfte zwischen 17.000 Euro und 25.000 Euro kommt es zu einer Einschleifung des Pensionistenabsetzbetrages. Zu einer Einschleifung kommt es auch dann, wenn Sie neben einer ausländischen Pension nur eine geringe inländische Pension beziehen. Bei höheren Pensionseinkünften steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu. Bei Pensionen von € 19.930,00 und € 25'000,00 von € 764,00 p.a. auf € 0,00 gleichmäßig eingeschleiften, sofern der Partner nicht mehr Einkünfte als € 2.200,00 jährlich erzielt und mehr als 6 Monate verheiratet ist oder eingetragener Partner ist und nicht dauernd getrennt lebt.



Kindermehrbetrag ab 2019

Alle Alleinverdienerinnen/Aleinverdiener und Alleinerzieherinnen/Aleinverzieher, die so wenig verdienen, dass sie kaum bzw. gar keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen, erhalten statt dem Familienbonus Plus eine steuerliche Entlastung in Form des Kindermehrbetrages von jedenfalls 250 Euro pro Kind pro Jahr.

Sonderausgaben für das Jahr 2020

Höchstbetrag € 2.920,00

Je weitere € 2.920,00 sofern Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht oder der Partner nicht mehr als € 6.000,00 als Einkünfte erzielt. Topf-Sonderausgaben werden allerdings nur dann steuerwirksam, wenn Ihre Aufwendungen 240 € pro Jahr überschreiten, weil nur ein Viertel der Gesamtkosten abschreibbar ist und bereits ein Pauschale von 60 € bei der Lohn- oder Gehaltsverrechnung automatisch berücksichtigt wurde. Ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von über 36.400 € vermindert sich der absetzbare Betrag, ab 60.000 € entfällt die Abzugsfähigkeit zur Gänze.

STEUERINFOS - SONDERAUSGABEN

Die Topfsonderausgaben umfassen:

1. Ausgaben für freiwillige Personenversicherungen, Renten-, Unfall-, Krankenversicherung Sterbeversicherung

Insassenversicherung freiwillige Beiträge zur Pensionsversicherung ArbeitnehmerInnen-Beiträge zu Pensionskassen, sofern dafür keine staatliche Prämie für die Zukunftsvorsorge in Anspruch genommen wird

2. Ausgaben für Wohnraumschaffung

Darunter fallen Ausgaben für den Bau eines Hauses oder den Kauf einer neu errichteten Eigentumswohnung. Die Kosten dafür können mit Eigenmitteln oder einem Darlehen finanziert werden.

Wohnraumsanierung Die Sanierung kann mit Eigenmitteln oder einem Darlehen finanziert werden. Die Arbeiten müssen allerdings von befugten Unternehmern durchgeführt worden sein. Materialrechnungen alleine genügen nicht.

Achtung! Diese sogenannten Topfsonderausgaben **entfallen ab dem Veranlagungsjahr 2016**: Verträge oder Bauausführungen, die bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossen oder begonnen wurden, können bis einschließlich 2020 abgeschrieben werden.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag & Einkommensgrenze

Folgende Ausgaben werden zur Gänze und auch bei hohem Einkommen berücksichtigt, Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung Nachkauf von Versicherungszeiten (Schul- oder Universitätszeiten) Renten und dauernde Lasten sowie Steuerberatungskosten.

Außergewöhnliche Belastungen:



Stehen zu, wenn diese außergewöhnlich, zwangsläufig erwachsen, sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Mit Selbstbehaltsgrenzen (ohne Kinder und AVAB/AEAB) bei Einkommen von-bis € 7.300,00 - 6% b.)

mehr als € 7.300,00 bis € 14.600,00 -8%

mehr als € 14.600,00 bis € 36.400,00 - 10%

mehr als € 36.400,00 – 12 %

Bei Kindern vermindern sich die Prozentsätze um 1 % für jedes Kind.

Weiters auch wenn kein AVAB/AEAB zusteht, man mehr als 6 Monate verheiratet oder in Partnerschaft gelebt hat und der Partner nicht

mehr als € 6.000, – an Einkünften erzielt.

Beispiel: Nicht durch Versicherung gedeckte Kosten im Zusammenhang mit Krankheiten und Kuraufenthalten (Diätverpflegung, Zahnspangen, Zahnarzt, Zahnersatz, etc.), Begräbniskosten (sofern nicht durch einen Nachlass gedeckt), etc.

Werbungskosten:

a.) Krankenversicherungen für Grenzgänger bei der Gesetzl. Krankenkasse ÖGK, sowie bei der Uniqa, Merkur, Generali, etc.

b.) AHV und BVG Beiträge

c.) Aus- und Fortbildung

d.) Vorstellungsgespräch, Jobsuche

e.) Arbeitsmittel

f.) Beiträge an Gewerkschaften, etc.

Für die Veranlagung 2020 ist neu, dass bis zu 150 Euro an Werbungskosten für ergonomisches Büromobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl und Schreibtischlampe) ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale von 132 Euro geltend gemacht werden können. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest 26 Tage im Jahr ausschließlich zu Hause (im Homeoffice) gearbeitet wurde. Als ergonomisch geeignetes Mobiliar können auch andere Gegenstände als ein Drehsessel, ein Schreibtisch oder die Beleuchtung angesehen werden, wenn sie eindeutig dazu dienen, das Arbeiten in ergonomischer Hinsicht zu verbessern (z.B. Fußstütze, Vorlagehalterung).

Grundsätzlich beträgt der Höchstbetrag im Jahr 2020 150 Euro. Wird dieser nicht ausgeschöpft, kann die Differenz auf 150 Euro zu den maximal 150 Euro im Jahre 2021 hinzugerechnet werden. Das heißt, dass für die Jahre 2020 und 2021 gemeinsam maximal 300 Euro geltend gemacht werden können.

STEUERINFOS - PENDLER



Andere Arbeitsmittel (wie z.B. Werkzeug, Berufskleidung, Drucker, Bildschirmbrille) können wie bisher verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (Absetzung für Abnutzung, kurz AfA genannt). Werden Arbeitsmittel nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden. Alternativ können Arbeitsmittel, die nicht mehr als 800 Euro kosten (geringwertige Wirtschaftsgüter) zur Gänze im Kalenderjahr der Anschaffung abgesetzt werden. Ab 2021 Steuerfreies Homeoffice-Pauschale und Differenzwerbungskosten Beträge, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber zur Abgeltung von Kosten aus der Tätigkeit in der Wohnung (Homeoffice-Tätigkeit) bezahlt, können zukünftig für maximal 100 Tage im Kalenderjahr bis zu drei Euro pro Homeoffice-Tag im Wege eines Homeoffice-Pauschales steuerfrei ausbezahlt werden. Wird durch Zahlungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers das Höchstausmaß des Homeoffice-Pauschales nach der Anzahl der tatsächlich geleisteten Homeoffice-Tage nicht ausgeschöpft, können Werbungskosten in der entsprechenden Höhe (Differenzwerbungskosten) geltend gemacht werden.

bezahlte, können zukünftig für maximal 100 Tage im Kalenderjahr bis zu drei Euro pro Homeoffice-Tag im Wege eines Homeoffice-Pauschales steuerfrei ausbezahlt werden. Wird durch Zahlungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers das Höchstausmaß des Homeoffice-Pauschales nach der Anzahl der tatsächlich geleisteten Homeoffice-Tage nicht ausgeschöpft, können Werbungskosten in der entsprechenden Höhe (Differenzwerbungskosten) geltend gemacht werden.

Beispiel: A arbeitet an 42 Tagen ausschließlich in seiner Wohnung im Homeoffice. Er erhält dafür zwei Euro steuerfrei pro Tag, in Summe also 84 Euro als Homeoffice-Pauschale durch seinen Arbeitgeber. In der Arbeitnehmerveranlagung kann er den Betrag von 42 Euro zusätzlich als Werbungskosten geltend machen. Dieser Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem höchsten zustehenden Homeoffice-Pauschale von 126 Euro (42 Tage x 3 Euro) und dem vom Arbeitgeber steuerfrei zugewendeten Betrag von 84 Euro. Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar

Zudem können Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer Ausgaben für die ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von 150 Euro im Kalenderjahr 2021 sowie den im Kalenderjahr 2020 nicht ausgeschöpften Betrag (insgesamt maximal 300 Euro) als Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest 26 Tage im Jahr ausschließlich zu Hause (im Homeoffice) gearbeitet wurde.

Werbungskosten für digitale Arbeitsmittel

Auch Ausgaben der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers für beruflich verwendete digitale Arbeitsmittel sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Diese sind aber um das Homeoffice-Pauschale und die Differenzwerbungskosten zu kürzen.



Pendlerpauschale:

Kleines:
ab 20 km € 696,00
ab 40 km € 1.356,00
ab 60 km € 2.016,00

Großes:
ab 2 km € 372,00
ab 20 km € 1.476,00
ab 40 km € 2.568,00
ab 60 km € 3.672,00

Achtung:

Das große steht nur zur Verfügung, wenn kein Massenverkehrsmittel zumutbar ist und die einfache Wegstrecke 2 km übersteigt.

URLAUBS- UND WEIHNACHTSGELD



Foto: Gerald Hamminger, privat

Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld für Grenzgänger?

Viele Grenzgänger beklagen, dass sie nicht wirklich in den Genuss der sogenannten „Sechstelbegünstigung“ kommen können, da Urlaubs- und Weihnachtsgeld in deutschen Betrieben unbekannt und/oder freiwillig gewährt wird und sie daher der normalen Lohnfortzahlungsbesteuerung während des ganzen Jahres unterliegen würden.

Diesbezüglich hat das **Bundesfinanzgericht**, Filiale Innsbruck, kurz vor Weihnachten 2020 eine **interessante Entscheidung** gefällt:

Gegenständlich war eine Diplompsychologin mit Wohnsitz Österreich in einer Fachklinik in Deutschland angestellt und erfüllte die normalen Voraussetzungen für Grenzgänger. Die Klinik zahlte sowohl Urlaubsgeld, als auch andere Sonderzahlungen mit dem Titel „**Sonderzahlung fix oder vari**“ während des Jahres aus. Die Diplompsychologin ließ unter ihrer Lohnbescheinigung (L17) unter der Kennzahl 351 diese Sonderzahlungen aufnehmen und dazuschreiben „**Sonstige Bezüge, die neben dem laufenden Arbeitslohn nicht monatlich gewährt werden**“. Das Finanzamt anerkannte diese Einstufung nicht und wollte diese Bezüge als laufenden Arbeitslohn versteuern. Dagegen erhob die Diplompsychologin Beschwerde an das Bundesfinanzgericht.



Die **kostenlose** Beratungszeit pro Mitglied beträgt **15 Minuten!**

Jeden 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr

Das Bundesfinanzgericht hat in der oben angeführten Entscheidung (RV/3100395/2019 vom 21.12.2020) der Diplompsychologin Recht gegeben und klar formuliert:

- a) Die Besteuerung von „sonstigen Bezügen“ nach österreichischem § 67 Einkommenssteuergesetz sind bei inländischen und ausländischen Einkünften gleich anzuwenden.
- b) Bei ausländischen Einkünften ist darauf zu achten, dass ein Rechtstitel für die sonstigen Bezüge vorhanden und nachweisbar ist und bei der tatsächlichen Auszahlung sich die sonstigen Bezüge deutlich von den laufenden Bezügen unterscheiden.

URLAUBS- UND WEIHNACHTSGELD

c) Als Rechtstitel kommt in Deutschland sowohl ein Arbeitsvertrag, wie auch eine Verweisung auf einen Tarifvertrag in Betracht.

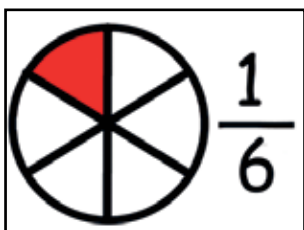
d) Tarifverträge sind in Deutschland nur insofern für den Dienstnehmer als einseitig zwingend anzusehen, als sowohl der Dienstnehmer bei einer Gewerkschaft, die diesen Tarifvertrag abgeschlossen hat, wie auch der Arbeitgeber bei dem Arbeitgeberverband, der den Tarifvertrag abgeschlossen hat, Mitglied ist. Auch in diesem Fall kann durch Arbeitsvertrag ein (steuerlich) günstigeres Ergebnis für den Grenzgänger erzielt werden, wenn dies im Arbeitsvertrag ausdrücklich aufgenommen ist.

Zusammengefasst wäre daher, um das begehrte steuerliche Einkommensechstel nach § 67 Einkommenssteuergesetz zu erreichen, darauf zu achten, dass im Arbeitsvertrag die sonstigen Bezüge klar benannt werden und dass bei der Auszahlung diese Bezüge entsprechend ihrer Benennung im Arbeitsvertrag – oder Tarifvertrag – gesondert vom normalen Lohn ausgewiesen werden. Im Weiteren hat der Grenzgänger die Lohnbescheinigung L17 vom Arbeitgeber einzuholen, wobei der Arbeitgeber eben die Kennzahl 351 richtig ausfüllen muss. Diese richtig ausgefüllte Lohnbescheinigung ist der Einkommenssteuererklärung beizugeben.

Damit sollte jedenfalls gesichert sein, dass auch Grenzgänger voll in den Genuss der steuerlichen Sechstelbegünstigung kommen und Grenzgänger hier keine Nachteile mehr gegenüber Arbeitnehmern in Österreich haben.

Sonstige Bezüge: Jahressechstel

Bei einem Jahressechstel von höchstens € 2.100,00 sind die innerhalb des Jahressechstels liegenden sonstigen Bezüge grundsätzlich steuerfrei. Ist das Jahressechstel höher als € 2.100,00 (Freigrenze) beträgt die Lohnsteuer (nach Abzug der auf die sonstigen Bezüge entfallenen Sozialversicherungsbeiträge und des Freibetrages von € 620,00):



Ab 2013

Für die ersten € 620,00 - 0,00 %
Für die nächsten € 24.380,00 - 6,00 %
Für die nächsten € 25.000,00 - 27,00 %
Für die nächsten € 33.333,00 - 35,75 %
über 33.333,00 - laufender Tarif

EKST-NEUBRANDENBURG



TERMIN

für die **EKST-Erklärung für NEUBRANDENBURG**
durch die Herrn
Dipl. FW Günther Wagner und Andreas Braunauer
aus Passau

im **LANDESBÜRO:**
erst im Oktober 2021

Es werden **KEINE** Fristen dadurch versäumt!!
Anmeldung ist **unbedingt erforderlich!**

07722/84128

info@grenzgaengerverband.at

!!! **Bitte anmelden!** !!!

Raiffeisen
Oberösterreich



WOHN**TRAUM**

Verschaffen Sie Ihrem Wunsch
nach neuer Energie mehr Raum.
Jetzt mit 0 % Finanzierung für
nachhaltige Investitionen.*

0 %
ZINSEN*

* Zinsenloser Kredit max. € 15.000,- mit einer Laufzeit von max. 15 Jahren bei Investition in Photovoltaikanlage, Stromspeicher, Solaranlage, Wärmepumpe oder Biomasseheizung in Kombination mit neuer oder bestehender Wohnfinanzierung.
Unverbindliches Finanzierungsbeispiel: Kredithöhe € 15.000,-, Laufzeit 15 Jahre, Sollzinssatz 0 % p.a., keine einmaligen und laufenden Entgelte, zu zahlender Gesamtbetrag € 15.000,-, effektiver Jahreszins 0 % p.a.
Limitiertes Volumen – Aktion gültig bis 31.12.2021.

www.raiffeisen-ooe.at

AOK BLEIBT BURGHAUSEN TREU

Neuer Direktor steht zur Geschäftsstelle in der Marktler Straße 2b



Bildunterschrift: Direktor Andreas Kochbeck (re) und Geschäftsstellenleiterin Ulrike Wittmann
Urhebervermerk: AOK

Mühldorf, 08.04.2021

Seit 100 Tagen trägt Andreas Kochbeck nun die Verantwortung für die AOK-Direktion Altötting/Mühldorf.

Zu diesem Anlass besuchte er die Beschäftigten in der Geschäftsstelle Burghausen. Dabei sagte er: „In den letzten 100 Tagen habe ich viele Kollegen bereits kennengelernt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich vorbildlich in der Betreuung unserer Versicherten rund um die Gesundheitsversorgung“.

Geschäftsstelle Burghausen bleibt

Für die Burghausener hat er eine gute Nachricht: Die AOK baut als einzige Krankenkasse weiterhin auf ortsnahe Service in der Stadt. Er betont: „Wir stehen zu unserem Standort Burghausen“. Versicherte und Unternehmen schätzen lokale Nähe, gefragt sei aber auch eine gute Online-Kommunikation. Dazu Kochbeck: „Die AOK bietet auch dazu passgenaue Lösungen. So können Versicherte in der Online-Geschäftsstelle auf www.meine.aok.de beispielsweise ihre Krankmeldung oder Leistungsanträge datensicher an die AOK übermitteln.“

Allzeithoch bei den Versichertenzahlen

Dass es sich lohnt, den Menschen ein wohnortnahe, persönliches Beratungsangebot zu machen, zeigt die Versichertenzahl: Das Burghausener Serviceteam rund um Geschäftsstellenleiterin Ulrike Wittmann betreut rund 25.000 Menschen aus Stadt und Umland.

Dazu Wittmann: „Wir sind sehr dankbar für das Vertrauen, das uns so viele Menschen in der Region entgegenbringen.“

Mit ihren Geschäftsstellen in Altötting und Burghausen ist die AOK in beiden Städten die einzige Krankenkasse.

Im Serviceteam in der Marktler Straße sind 18 Mitarbeiter beschäftigt.



AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Direktion Mühldorf, Ansprechpartner: Dieter Trost
Töginger Str. 9, 84453 Mühldorf
Telefon: 08631 614-179, Telefax: 08631 614-4179
dieter.trost@by.aok.de, www.aok.de/bayern

Heinrich Schaller, Generaldirektor der Raiffeisenlandesbank OÖ:

„IMPFFEN IST DAS BESTE KONJUNKTURPAKET“

Wie die Raiffeisenlandesbank OÖ ihre Kunden im Kontext von COVID-19 unterstützt und wie es nach dem Ende der Pandemie weitergehen könnte, darüber spricht Generaldirektor Heinrich Schaller im Interview.

Herr Generaldirektor Schaller, wie funktioniert eine Bank in Zeiten von Pandemie und Lockdowns? Wie gehen Sie in der Raiffeisenlandesbank OÖ organisatorisch mit der Situation um?

Heinrich Schaller: Wir haben am Beginn der Pandemie sehr früh reagiert, ein umfangreiches Maßnahmenpaket umgesetzt und unsere Arbeitsweise in der Bank völlig umgestellt. Innerhalb kürzester Zeit war ein Großteil unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Homeoffice. Wir haben ja schon vor längerer Zeit unser Hard- und Software-Konzept umgestellt. Dieser große Digitalisierungsschritt, den wir bereits vor einiger Zeit gesetzt haben, hat uns jetzt sehr geholfen.

Wie können Banken Kunden in dieser schwierigen Lage unterstützen?

Heinrich Schaller: Unsere Aufgabe ist es, für Stabilität zu sorgen. In erster Linie gilt es, die Liquidität der Unternehmen zu sichern. Dort, wo es notwendig ist, werden auch Zinsen und Kreditrückzahlungen nach hinten geschoben. Wichtig ist, möglichst schnell und unbürokratisch zu helfen und die besten Lösungen im Zusammenhang mit den staatlichen Förderungen zu garantieren.

Was bedeutet das in Zahlen bei den Überbrückungsfinanzierungen bzw. bei den Kreditstundungen?

Heinrich Schaller: Wir haben in der Raiffeisenbankengruppe OÖ im Jahr 2020 im Kontext von COVID-19 mehr als 13.400 Kreditstundungen mit einem Volumen von mehr als 115 Millionen Euro abgewickelt. Außerdem haben wir mehr als 2.600



© Werner Humer

Anträge für Überbrückungshilfen der staatlichen Förderstellen wie AWS, ÖHT oder OeKB in Bearbeitung bzw. bereits abgewickelt, was einem Volumen von mehr als 1,25 Milliarden Euro entspricht. Damit sind wir in Oberösterreich die klare Nummer 1. Impulse von staatlicher Seite sind natürlich weiterhin wichtig. Das zeigt sich etwa bei der Investitionsprämie, wo aufgrund der großen Nachfrage die Möglichkeit zur Antragsstellung verlängert werden musste.

Irgendwann werden die staatlichen Hilfen auslaufen. Was passiert dann?

Heinrich Schaller: Hier spielt der Zeitfaktor eine entscheidende Rolle. Man sollte nicht alle Hilfsmaßnahmen von einem Tag auf den anderen herunterfahren. Das könnte fatale Folgen haben. Ich denke, dass eine Art Marshall-Plan der richtige Ansatz ist. Das heißt zum Beispiel, dass man den Unternehmen bei der Rückzahlung

von Hilfen bzw. Krediten einen wirklich großen zeitlichen Spielraum lässt.

Wie schätzen Sie die weitere konjunkturelle Entwicklung ein?

Heinrich Schaller: Alles hängt davon ab, wie sich die Infektionszahlen entwickeln. Wenn alles wieder aufgesperrt werden kann und wir uns wieder frei bewegen können, dann bin ich davon überzeugt, dass wir einen enorm starken Konjunkturschub erleben werden. Vielleicht in einer Stärke und Geschwindigkeit, wie wir es noch nie erlebt haben. Schauen Sie auf die Rekord-Sparquote in Österreich im Jahr 2020 mit 15,7 Prozent. Das bedeutet in absoluten Zahlen, dass in Österreich rund 17 Milliarden Euro in Relation zu durchschnittlichen Jahren zusätzlich angespart wurden, weil man keine Möglichkeit hatte, das Geld auszugeben. Wenn dieses Geld nach dem Ende der Pandemie ausgegeben wird, erleben wir einen ungeheuren Konjunkturschub. Daher sage ich: Impfen ist das beste Konjunkturpaket.



VERANTWORTUNG

Neue Zeiten erfordern
neue Antworten.